

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Artikel: Urtheil des Cantonsgerichts Bern in Sache Bürger Moussons,
Generalsekretär des Vollziehungsausschusses
Autor: Sprüngli / Bitzius / Meyer, F.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542745>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

noch nicht unter Regie gebracht werden kann und daß die Verpachtung dem Staat vortheilhafter ist als die Verwaltung: in Rücksicht des letztern Antrags der Vollziehung aber, fordert er Verweisung an die ehemalige Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Näf fordert eine Einladung an die Vollziehung, sich in Rücksicht ihres Vorsitzers an die Organisation des Direktoriums zu halten, weil mit gleichen Rechten gleiche Pflichten verbunden sind.

Esch er. Die Organisation des Direktoriums war auf die 5 Mitglieder desselben berechnet und ist also nicht auf die jetzige aus 7 Mitgliedern bestehende Vollziehung anwendbar; wenn man also dem Vollziehungsausschuss seine innere Organisation nicht selbst überlassen will, so beauftrage man eine Commission mit Abfassung eines Gutachtens.

Huber findet, es wäre etwas spät, nun ein solches Organisationsgesetz zu entwerfen und will also nicht eintreten.

Näf. Da man den Vollziehungsausschuss für so unbedeutend und provisorisch ansieht, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Auf Pegler's Antrag wird eine neue Militärcommission ernannt. Graf, Aerni, Secretan, Nuce und Bonfue werden in dieselbe geordnet.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Am 29. Juni war keine Sitzung.

Urtheil des Cantonsgerichts Bern in Sache Bürger Moussons, Generalsekretär des Vollziehungsausschusses.

Das Cantonsgericht von Bern hat sich den 23sten Juli 1800 versammelt, um die Schritte des Bürger Hartmann, als öffentlichen Anklägers, und des Bürger Herrmann, Doktor Juris, als Anwalt des Bürger Mousson, Generalsekretär im Bureau des Vollziehungsausschusses, welcher, gleich dem Bürger Friedrich Cesar Laharpe von Nolle, gewesenes Mitglied des aufgehobenen Vollziehungsdirektorii, wegen eines dem letztern zugekommenen, von dem erstern an den Bürger Jenner, helvetischen Minister in Paris, geschrieben worden seyn sollenden, das Interesse der beiden Republiken gefährdenden Briefs, laut Dekret von dem gesetzgebenden Corps vom 25ten Juni, unter besondere Aufsicht der betreffenden Authorityen gesetzt, und unterm 1sten dieses Monats von dem Vollziehungsausschuss in Verhaftungszustand erkannt worden, worauf die daherrige Untersuchung und Beur-

theilung kraft Dekrets vom 29. Juni diesem Tribunal aufstele, anzuhören, und über dieselben einen richterlichen Ausspruch zu geben, wobei gegenwärtig waren: die Bürger Post, Freudiger, Hänni, Leuenberger, Herrenschwand, Brönimann, Hartmann (in diesem Geschäft Rapporteur) und Holward, Richter, und Ulrich Burkard, Suppleant an diesem Gericht, zusammenberufen unter dem Vorsitz des Bürger Cantonsrichter Sprüngli;

Da denn der öffentliche Ankläger dem Tribunal allererst folgende zwey Fragen zum Entscheid vorgelegt hat, als:

1. Ob die wegen und mit dem obangeführten, vom 18. letzten Mays datierten Brief, welcher das einzige Corpus delicti gegen den Bürger Mousson ausmache, vorgenommenen Prüf- und Untersuchungen als vollständig zu erachten seyen, oder ob das Tribunal derer noch mehrere zu erkennen gut und nöthig finde? Und im ersten Fall:
2. Ob das Cantonsgericht diesen Brief als ächt oder unächt erkenne, mithin ob derselbe ein wirkliches Corpus delicti gegen den Bürger Mousson ausmache, oder ob er als ein offenkbares Falsum erkennt und erklärt werde, davon dem Bürger Mousson nichts zur Last falle?

Nach Anhörung nun der von Seite des öffentlichen Anklägers gefallenen, und von dem Anwalt des Bürger Mousson unterstützten Gründen, hat das Cantonsgericht über dieselben erkannt —

Über die erste Frage:

In Erwagung, daß mit dem Bürger Mousson nach angenommener Uebung durch den Bürger Unterstaatshalter ein Präliminarverhör abgehalten worden, worin er durchaus stets verneinet hatte, den quästionirlichen oder einen andern gleichlautenden Brief an den Bürger Jenner geschrieben zu haben; daß durch einen Ausschuss aus diesem Tribunal die in des Bürger Mousson versiegelten Bureau enthaltenen Schriften und Papiere, dem eingegangenen Bericht zufolge genau untersucht und durchgegangen worden, und nicht das Geringste, das einzigen Bezug auf den obschwebenden Gegenstand hätte, darunter sich vorgefunden;

Dass durch vier von diesem Tribunal ausgewählte in Eidesgelübde aufgenommene unparthenische Sachverständige, und der französischen Sprache fundige Ehrenmänner, der oft gedachte Brief mit mehreren Scripturen des Bürger Mousson entgegen gehalten, und von denselben über das Resultat ihrer vorgenom-

mnenen Comparatio litterarum ein einmütziges Besinden unter Eidsgelüb'd ausgestellt worden;

Daz im hiesigen Postbureau der offizielle Bericht begeht und erhalten worden, wie viel ein einfacher und ein doppelter Brief von Bern auf Lausanne, von Bern auf Pully und von Neuenburg auf Lausanne koste? und ob der Umschlag des oft besagten zugleich vorgewiesenen Briefs etwa allhier taxirt worden sey?

Daz der Bürger Minister Jenner in Paris unter anbietendem Eid erklärt hat, keinen solchen Brief von dem Bürger Mousson, der übrigens nie ein solches Libell geschrieben haben würde, erhalten, ja gar seit letztem Winter keinen Brief und namentlich auch nicht den in dem obberührten angezogenen Brief vom 20sten letzten April von ihm empfangen zu haben;

Daz nach unsren Gesetzen dem Bürger Mousson in dieser ihm an die Ehre gehenden Sache kein Eid aufgerlegt werden darf; und

Daz endlich diejenigen Berichte, die der Bürger Regierungsstatthalter Polier einzuziehen eingeladen worden, mehr den Bürger Laharpe als den Bürger Mousson betreffen, und nicht auf die Recht- oder Unächtheit quästionirlichen Briefs Bezug haben, auch im ungünstigen Fall nie hinreichenden Stoff zu einer Criminalanklage gegen den Bürger Mousson oder verlängerten Verhaftung desselben darbieten können, folglich, wenn sie schon noch nicht eingekommen sind, keinen weiteren Verschub verursachen sollen;

So sey aus allen diesen Gründen die vorgenommene Untersuchung als vollständig anzusehen.

Ueber die zweyte Frage:

In Erwägung, daß der B. Mousson verneinet hat, den bewußten Brief geschrieben zu haben, und solches auch mit Gründen unterstützt hat;

Daz er selbst auf genaue Untersuchung dieses Ge genstandes angedrungen, und seine einstweilige Verhaftung anbegeht hat:

Daz hingegen der Bürger Laharpe, der zu eben dieser Untersuchung unter militärischer Begleitung allhier hergebracht werden sollte, unterwegs zu Peterlingen die Flucht ergriffen hat;

Daz unter des B. Moussons Papieren gar nichts sich vorgefunden, das auf sothanen Brief Bezug hätte;

Daz in dem Umschlag an B. Reymondin, worin questionirlicher Brief enthalten war, mit verstellten Buchstaben geschrieben steht: „La trahison est due aux traîtres,“ Neuchatel Lundi, während als der eingeschlossene Brief darin uneröffnet gelegen, und durch ein offi-

zielles Zeugniß sich ergiebt, daß der Umschlag im hiesigen Postbureau taxirt worden, mithin derjenige, so in den Umschlag geschrieben, mit dem Inhalt des Briefes bekannt gewesen, und vermutlich blos hat glauben machen wollen, derselbe komme von Neuenburg her;

Daz, da im Briefe selbst steht, derselbe werde durch einen sichern Mann übergeben, hingegen aber solcher allhier auf die Post abgegeben worden, hierin wiederum ein offensbarer Widerspruch sich erfindet;

Daz der Bürger Minister Jenner amtlich bezeugt keinen solchen Brief erhalten zu haben; Und

daz endlich, (was den Hauptbeweis ausmacht) durch das einmütige Zeugniß der vier in Gelübd aufgenommenen Kunstschriften dieser Brief als blosse Nachahmung erklärt, und die Unterschrift, so wie desselben Inhalt als nicht von dem Bürger Mousson geschrieben worden zu seyn anerkannt wird, wie denn auch mehrere unter den Richtern die gleiche Comparation vorgenommen, und mit selbst eigenen Augen die nemliche Ungleichheit des Briefes mit des Bürger Moussons Handschrift beobachtet haben. Als sey aus diesen sämtlichen Gründen sothaner Brief nicht als des B. Moussons Werk anzusehen, und könne folglich gegendenselben kein corpus delicti ausmachen.

Nun auf dieses hin, machte der öffentliche Ankläger eine auf die vorhandenen Akten sich gründende Erzählung der Umstände, welche die mit dem Bürger Mousson angehobene Präliminär-Procedur veranlaßt habe, und was dabei von denen verschiedenen Behörden, die sich damit befaßt hatten, bis auf diese Stund vorgekehrt worden sey, und zog sodann folgenden Schluß: Da der oft berührte Brief nunmehr von dem Richter als nicht das Werk des B. Moussons anerkannt worden, folglich ein Falsum sey, derselbe dann die einzige Beschwerde gegen den B. Mousson ausgemacht habe, und hierin einzig der Stoff zu einem Klagpunkt gegen denselben geleg n wäre, dieser aber nicht vorhanden sey, und daß nicht mirr Daseyn eines vermeinlichen Grundes, no hwendigerweise auch jede Folge desselben aufhebe; er, der Ankläger, dann sowohl über die Aufdeckung der Unschuld als der Schuld zu wachen habe, als fðane gegen den B. Mousson von daher nicht die geringste Anklage statt haben, derselbe solle also, unter einer ihm von dem Staat oder seinen Angebern zu leistenden angemessnen Entschädigung und sämtlicher Kosten-Befreiung, von Stund an wieder auf freyen Fuß erkennet, und als seiner Ehren bestens verwahret; sein Verleider und dessen allfällige

Gemeiner aber, an seiner Statt zu richterlicher Verantwortung gezogen werden können, und zu ziehen seyn.

Auf dieses brachte der B. Doctor Herrmann als Anwalt des B. Mousson an: Er habe an diesem auf Gerechtigkeit gegründeten Schluss nichts abzuändern, aussert daß: da der B. Mousson von dem Staat aus in den Verhaftungszustand gesetzt worden, demselben auch die gebührende Entschädigung direkte von dem Staat geleistet werde, welchem dann der Rückgriff auf diejenigen, die solches veranlassen, zukommen möge; in allem übrigen aber beziehe er sich durchaus auf die Conclusionen des öffentlichen Anklagers, als welche auch den seinigen und der Lage der Prozedur und dem strengen Rechte conform seyn.

Solchemnach hat das Cantonsgericht über diese Hauptfrage einmühlig befunden:

In Erwägung, daß Kraft Erkenntniß über die erstere Vorfrage, die gegen den Bürger Generalsekretär Mousson versührte Präliminarprozedur vollständig sey;

Dass es bloß auf die Untersuchung angekommen, ob der mit seinem Namen unterzeichnete, an den Minister Jenner in Paris unterschriebene, das Interesse beyder Republiken gefährdende, vom 18. May dieses Jahrs datirte Brief von ihm geschrieben und unterzeichnet worden;

Dass durch die Erkenntniß über die zweyte Vorfrage selbiger nicht als sein Werk und als kein Corpus delicti gegen denselben angesehen wird;

Dass folglich schon hierdurch aller Stoff zu einer Klage gegen den Bürger Mousson wegfällt;

Dass zum Überflus neben denen hievor enthaltenen noch folgende nicht unwichtige, vor ihn allerdings günstige, Bemerkungen zu machen sind:

- a) Derjenige, so im Umschlag gemeldten Briefs dem Bürger Reymondin auftrug, den letztern dem Bürger Laharpe zu übergeben, bestimmte nicht, welchem Laharpe, obwohl mehrere diesen Geschlechtsnamen tragen.
- b) Die Adresse auf dem Umschlag ist mit Fleiß durchgestrichen, und, außer dem Wort Lausanne, unleslich gemacht worden.
- c) Ehe der Brief dem Bürger Friedrich Cäsar Laharpe zugekommen, ist er, zufolge notarialischer Deklaration verschiedener Deponenten, nachdem er von dem Bürger Reymondin eröffnet war, mehreren Personen vorgelesen worden, und eröffnet in zwey andere Hände übergegangen.

- d) Dieser vorgeblliche vom 18. May datirte Brief erfordert Eile, und doch giebt der Bürger Reymondin an, selbigen erst den 19. Juni von der Göttin zu Pully empfangen zu haben.
- e) Der B. Mousson begeht seinen Verhaft, und dringt auf genaue Untersuchung; der B. Laharpe hingegen entzieht sich derselben, indem er denen, die ihn auf Bern begleiten sollten, entweicht.
- f) Der B. Jenner bezeugt den 3. d. M. von dem B. Mousson seit dem Winter keinen Brief empfangen zu haben; den 6. dieses, also bloß 3 Tage später, sagt der B. Mousson in seinem Verhöre das nämliche aus; und
- g) Wenn ic der B. Mousson einen solchen bedeutenden Brief an den B. Minister Jenner in Paris erlassen hätte, so ist nicht zu zweifeln, daß er selbigen besser, als mittelst einer bloßen, anscheinend nur mit dem Finger aufgedruckten Obladen, versiegelt haben würde:

So seye aus allen diesen Gründen der Fall der Anklage gegen den B. Mousson, mit nichts vorhanden.

Diesem zufolge ward zu Recht gesprochen und erkennt:

Es soll der B. Gen. Secr. Mousson, als dieses Briefes wegen, gänzlich unschuldig und verdachtlos, von nun an wieder auf freyen Fuß gesetzt, und die Kosten dieser Prozedur, so wie die ihm von daher mit Recht gebührende Entschädigung einzurollen, bis die Fehlbarren werden entdeckt und zur Strafe gezogen seyn, vom Staat ertragen werden: der B. Mousson auch all seiner Ehren anmit bestens verwahrt seyn.

Welche Erkenntniß die Parthenen, nach geschehener Eröffnung, alsogleich angenommen haben.

Geben in Bern unter dem Siegel des Cantonsgerichts und der Unterschrift des Präsidenten und Secrétärs, den 23. Juli 1800.

Der Präsident des Cantonsgerichts,
Sprungi.

Der Gerichtsschreiber, Biziüs.
Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizey,
F. B. Meyer.

Anzeige.

Bis auf den 20. August wird eine gute fahrende Kutsche nach Holland verreisen; wer davon profitieren will, kann sich im Gasthof zum Falken in Bern anmelden.